



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel



Erscheint werktätlich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Pettizellen, die Zeile oder deren Raum kostet 60 Pfennige; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 20 Pfennige für die Zeile, für  $\frac{1}{2}$  S. 34 M. Stellensuche werden mit 20 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Pettizelle oder deren Raum 30 Pfennige,  $\frac{1}{2}$  S. 27 M.,  $\frac{1}{2}$  S. 52 M., für Nichtmitglieder 84 Pf., 64 M., 120 M. Beilagen werden nicht angenommen. - Weiberseltiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 146 (N. 71.)

Leipzig, Mittwoch den 26. Juni 1918.

85. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Bekanntmachung.

Die erhöhten Herstellungskosten machen es notwendig, um nicht mit Verlust liefern zu müssen, den **Bezugspreis des Börsenblattes für den Deutschen Buchhandel für**

**Nichtmitglieder**

vom 1. Juli 1918 auf

22 Mark (bei Postüberweisung 25 Mark)

für das Kalenderhalbjahr \*) zu erhöhen.

**Mitglieder** des Börsenvereins zahlen für jedes **weitere** Exemplar, das sie neben dem ihnen als Mitglied gelieferten Exemplar zu beziehen wünschen, vom 1. Juli 1918 an ebenfalls den gleichen erhöhten Betrag.

Leipzig, den 20. Juni 1918.

Der Vorstand

des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Arthur Weiner. Paul Schumann. Hans Volkmann.  
Karl Siegmund. Otto Baetsch. Max Röder.

\*) In Nr. 144 stand irrtümlich Kalenderjahr.

### Vom Antiquariatshandel.

III.

(II siehe Nr. 97.)

Gesetzliche Regelung der Versteigerungen. — Die Bibliotheken Piloty, Guth, Suse und Goldstein. — Antiquariatskataloge.

Wie es zu erwarten war und auch in den Verhandlungen des Preussischen Abgeordnetenhauses in Aussicht gestellt wurde, hat sich die preussische Regierung angesichts der offensbaren Schäden im Kunst-Versteigerungswesen veranlaßt gesehen, besondere gesetzliche Bestimmungen für Kunstversteigerer auszuarbeiten, und ihren Entwurf zunächst den Regierungen der übrigen Bundesstaaten unterbreitet, zugleich mit der Anregung, überall möglichst gleichförmige Bestimmungen zu erlassen, damit einer Abwanderung der Kunstversteigerungen aus dem einen in den anderen Bundesstaat dadurch vorgebeugt werde.

Was hier in Aussicht steht, wird aller Wahrscheinlichkeit nach auch auf die Bücherversteigerungen ausgedehnt werden, um so mehr, als sich hier in letzter Zeit die gleichen, im vorigen Artikel über den Antiquariatshandel näher behandelten Schäden gezeigt haben und ähnliche eigenartige Vorgänge wie dort zu beobachten waren. Außerdem hängen Kunst- und Bücherversteigerungen ja ganz unmittelbar zusammen. Es sind häufig dieselben Firmen, die beides veranstalten.

Die Vorschläge, die gemacht werden, sind recht tiefgreifend, die Bestimmungen, die getroffen werden sollen, in manchen Fällen sehr scharf. Man wird sich damit beschäftigen müssen. Wir lassen ihren Text hier zunächst folgen:

1. Versteigerer von Kunstgegenständen und Antiquitäten dürfen sich an dem Vertrieb von Kunstgegenständen und Antiquitäten weder als Kaufmann noch als Gesellschafter oder Aktionär beteiligen, auch Kunstausstellungen weder leiten noch einrichten. Ist der Versteigerer eine Handelsgesellschaft oder eine G. m. b. H., so gilt dieses Verbot für jeden Gesellschafter.
2. Der Versteigerer darf Personen, von denen er weiß oder den Umständen nach wissen muß, daß sie gewerbsmäßig im Auftrag Dritter Gegenstände ersteigern, Vergütungen oder andere Vorteile weder versprechen noch gewähren.
3. Der Versteigerer darf die Kaufgelder nur mit ausdrücklicher Ermächtigung des Auftraggebers stunden. Er darf auf die Kaufgelder dem Auftraggeber keine Vorschüsse gewähren, die Kaufgelderforderung nicht durch Abtretung an sich bringen, auch keine Gewähr für das Ergebnis der Versteigerung oder für den Eingang der Kaufgelder übernehmen und sich überhaupt nicht an den Geschäften beteiligen.
4. Die Polizeibehörden und ihre Organe können von dem Geschäftsbetriebe der Versteigerer Kenntnis nehmen, zu diesem Zwecke die für den Gewerbebetrieb bestimmten Räume jederzeit betreten und dort die Geschäftsbücher, das Sammelheft und die Niederschrift über die Versteigerung einsehen. Sie können auch verlangen, daß diese Bücher und Schriftstücke im Dienstraume der Polizeibehörde vorgelegt werden und daß ihnen über den Geschäftsbetrieb und den Eigentümer der zu ver-